

Der Streit ums Saatgut

Über Nachbaugebühren und Nachbaugesetze –
mit einer Chronologie des juristischen Konflikts

von Adi Lambke, Georg Janßen und Claudia Schievelbein

Wenn Bauern und Bäuerinnen eigenes Erntegut als Saatgut einsetzen und somit Nachbau betreiben, dann haben sie dafür eine Gebühr an die Saatgut-Züchter zu zahlen und ihnen umfangreiche Einblicke in ihre Betriebsdaten zu gewähren. Doch so einfach, wie es sich das jenseits öffentlicher Wahrnehmung entstandene Regelwerk um die Nachbaugesetze und Nachbaugebühren vorstellt, ist es nicht mehr, seit Bauern und Bäuerinnen deren Sinn, Zweck und Praxis öffentlich in Frage stellen. Der folgende Beitrag skizziert im ersten Teil Hintergründe und Zustandekommen der geltenden Regelungen. Der zweite Teil schildert den Weg der juristischen Auseinandersetzungen um Gebühren, Auskunfts- und Nachweispflichten, der auch ein Weg zu den unterschiedlichen Interessenlobbys und Beteiligten ist und insbesondere die schwankende Rolle des Bauernverbandes und die zurückhaltende Haltung der Politik einer kritischen Würdigung unterzieht.

Wahrscheinlich traf man sich in einem dieser holzvertäfelten Sitzungssäle, die überall auf der Welt gleich aussehen. Es gab dünnen Kaffee, man trug Schlips. Auf der Agenda stand die Unterzeichnung einer internationalen Konvention, in der den Bedürfnissen und Interessen von Pflanzenzüchtern und Bauern gleichermaßen Rechnung getragen werden sollte. Die einen wollten eine Entschädigung für ihre Arbeit, die anderen ein bäuerliches Grundrecht behalten, nämlich die Freiheit, einen Teil ihrer Ernte vom Vorjahr aufzubewahren und im folgenden Jahr ohne Einschränkungen wieder auszusäen.

Man hatte sich geeinigt, nannte das eine Sortenschutz und das andere Landwirteprivileg. Letzteres hielten auch die Pflanzenzüchter für nutzbringend, versprachen sie sich doch dadurch die Sicherung des Zugangs zu den genetischen Ressourcen: Die Zukunft der Pflanzenzüchtung und der Nahrungserzeugung stünde in Frage, wenn Monopolrechte Bauern und anderen Züchtern (Züchterprivileg) jenen Zugang versperren würden. Das war 1961, als eine Handvoll europäischer Staaten der Internationalen Vereinigung zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) beitraten und die gleichnamige Konvention unterzeichneten.

Dreißig Jahre später sah man das alles nicht mehr ganz so. Pflanzenzüchtung war in den Ländern des Nordens mittlerweile fast vollständig in der Hand von Wirtschaftsunternehmen. Bäuerinnen und Bauern, aber auch der Staat mit seinen Forschungseinrichtungen hatten sich nach und nach aus der Pflanzenzüchtung zurückgezogen. Aus der kulturellen gesellschaftlichen Aufgabe, Biodiversität und standortangepasste Sorten zu erhalten und weiterzuentwickeln, war ein knallhartes Geschäft geworden. Zum einen hatten große Konzerne Interesse am Saatgutmarkt gefunden, weil sie ihn z. B. als passende Ergänzung zu ihrem Agrarchemie-Schwerpunkt sahen oder aber auch, weil sie sich durch Sortenschutz und mehr noch durch den aufkeimenden Patentschutz Macht und Geld versprachen. Zum anderen wurde die Züchtung durch die rasante Entwicklung immer neuer High-Tech-Methoden ständig teurer. Als 1991 die UPOV-Konvention überarbeitet wurde, standen zwar das Landwirte- wie auch das Züchterprivileg noch drin, allerdings mit erheblichen Einschränkungen.

Die Europäische Union (EU) übernahm die Position der UPOV 1994 in ihr neues EU-Sortenschutzrecht. Damals ahnten die wenigsten Bäuerinnen und Bauern, dass sie von nun an verpflichtet

werden sollten, den Pflanzenzüchtern etwas dafür zu zahlen, wenn sie eigenes Erntegut als Saatgut einsetzen – es war die Geburtsstunde der Nachbaugebühren.

Der deutsche Bauernverband (DBV), dessen Pflicht es gewesen wäre, mindestens zu informieren, eher jedoch zu mobilisieren, zog es vor, in Hinterzimmern mit den Züchtern zu kungeln. So fand zunächst weder die Umsetzung in deutsches Recht 1997 große Beachtung noch die bereits kurz vorher entstandene Vereinbarung über die konkreten Zahlungsmodalitäten, das so genannte Kooperationsabkommen zwischen dem Bundesverband deutscher Pflanzenzüchter (BDP) und dem DBV, geschweige denn, dass sich Protest regte. Schriftlich verbrieft ist, dass der Gesetzgeber erst endgültig ratifizierte und festschrieb, als sich die berufsständischen Organisationen längst gütlich geeinigt hatten. Welche Interessen der Bauernverband dabei verfolgte, ist kaum zu ergründen, verriet er doch letztlich die seiner Mitglieder.

Das Recht auf freien Nachbau verteidigen

Erst als Ende 1997 die von den Pflanzenzüchtern zum zentralen Vollstreckungsorgan für die Nachbaugesetze ernannte „Saatgut Treuhand Verwaltungs GmbH“ (STV) zum ersten Mal die dicken Umschläge mit Formblättern und Sortenlisten an die Bäuerinnen und Bauern verschickte, formierte sich Widerstand. Nachdem dann die EU im Dezember 1998 ihrer Verordnung auch noch den Nachtrag anfügte, wonach es ohne eine individuelle Vereinbarung in den Nationalstaaten nur eine maximale Nachbaugebühr von 50 Prozent der Z-Lizenz (Lizenzgebühr, die der Züchter beim Verkauf von Zertifiziertem-Saatgut erhält) geben darf, schien das Kooperationsabkommen mit seiner Maximalgebühr von 80 Prozent der Z-Lizenz bereits hinfällig.

Doch ganz nach dem Motto „Totgesagte leben länger“ existiert es mit gewissen Änderungen heute noch – trotz einer Vielzahl anhängiger Gerichtsverfahren bis hin zu denen vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und trotz seiner kartellrechtlichen Unzulänglichkeiten. Die Motivation der Pflanzenzüchter ist eindeutig. Durch die Einrichtung einer Zentralstelle zur Datenerhebung (STV), die über das Kooperationsabkommen weitreichende Informationen über die Ackerbaupflogenheiten der deutschen Bäuerinnen und Bauern sammelt und sich von ihnen mit ihrer Unterschrift unter dem Abkommen Kontroll- und Ausforschungsrechte legitimieren lässt, hätten die Pflanzenzüch-

ter irgendwann den totalen Überblick – Marktsteuerungsmechanismen inklusive.

Es geht also auch um Macht, als zunächst eine Handvoll Hartnäckiger gegen die neuen Gesetze aufbegehrt. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) gründeten 1997 die Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugebühren und Nachbaugesetze (IGN) mit heute circa 850 Mitgliedern und suchen sich engagierte Rechtsbeistände. Sie treten an, um das bäuerliche Recht auf freien Nachbau zu bewahren, um gegen die zunehmenden Abhängigkeiten der modernen Landwirtschaft von multinationalen Konzernen zu protestieren und dagegen, dass spätestens mit dem Patentrecht alle Lebewesen einer mechanistischen Betrachtungsweise unterworfen werden. Eine zentrale Frage in der gesamten Debatte ist, inwieweit es möglich sein darf, Eigentumsrechte für die Fähigkeit sich fortzupflanzen und im nächsten Schritt auch für die nachfolgenden Generationen zu vergeben.

Das Werkzeug der IGN ist hauptsächlich der juristische Kuhfuß, mit dem immer wieder irgendwo nachgehakt und gehebelt wird, so lange bis das ganze Gebäude der STV und Pflanzenzüchter aus Ausforschung, Macht, Informationskontrolle und Geld so wackelig wird, dass es zusammenfällt und der Weg frei ist für einen politischen Neuanfang. Es ist die Strategie des Sand-ins-Getriebe-Streuens. Und die von einem Richter als „mit der heißen Nadel gestrickt“ titulierte Gesetzgebung bietet durchaus einige Einfüllstutzen für diverse Fuder Sand. Angetreten ist die IGN mit drei Kernhandlungssträngen, die, etwas salopp formuliert, folgenden Inhalts sind:

- Zu viel Nebel: Der gesetzliche Rahmen macht keine Aussagen darüber, wie sich Gebührenhöhen und Zahlungsmodalitäten weiter entwickeln (geschweige denn, dass der Ist-Zustand besonders durchsichtig wäre), Bäuerinnen und Bauern können nur spekulieren.
- Kein Auge in Auge: Die ganze Angelegenheit ist wettbewerbsverzerrend, da es für Bäuerinnen und Bauern praktisch unmöglich ist, mit den Sortenschutzinhabern in direkten Kontakt zu treten, um individuell Nachbaugebühren-Konditionen auszuhandeln.
- Big Brother: Durch die Zentralisierung der Datenerhebung erhält eine ganze Branche den Durchblick, der Datenschutz bleibt auf der Strecke.

Im Verlauf der Prozesse entwickelte sich ein weiterer Fragenkomplex: Der Gesetzgeber hatte festgeschrieben, dass die Sortenschutzinhaber mit einer

„angemessenen“ Gebühr entschädigt werden sollten, die „deutlich niedriger“ sein sollte als die Lizenzgebühr. Diese Begriffe bieten ein weites Feld für Interpretationen, von dem auch die Gerichte bislang nur einen kleinen Teil nutzen.

Des Weiteren ist das große juristische Fragezeichen über der ganzen Problematik dasselbe wie das ethisch-moralische: Inwieweit ist es mit unserer Verfassung zu vereinbaren, dass Schutzrechte über Generationen hinweg vergeben werden? In der Betrachtung des BDP, also der konventionellen Pflanzenzüchterlobby, geht es hier um keinen anderen Sachverhalt als bei den Rechten an technischen Erfindungen wie beispielsweise elektrischen Dosenöffnern. „Ebenso wie beim Urheberrecht oder beim Patentrecht zahlt der Landwirt hier wie da Lizenzgebühren, weil der Landwirt selber als Unternehmer zum gewerbsmäßigen Nutzen den Anbau betreibt. Er muss sich dabei den gleichen Regeln wie andere Unternehmer der Wirtschaft unterwerfen“ (1). Nicht nur besonders misstrauische Geister vermuten dabei in der Nachbauggebühr einen Türöffner, mit dem in Europa ausgetestet werden soll, wie auf solche Lizenzabgaben reagiert wird, beginnend bei den obrigkeitshörigen Deutschen. Bei positiven Erfahrungen würde all das nachgeschoben, was jenseits des Atlantiks bereits Alltag ist. Dort, wo gentechnisch manipulierte Pflanzen längst großflächig auf der Prärie wachsen, ist es gang und gäbe, dass Gene jemandem gehören (2).

Eine politische Lösung: der Saatgutfonds

In allen Ländern Europas mit Ausnahme Deutschlands sitzen Züchter und Bauern noch oder schon wieder am Verhandlungstisch. Nirgendwo anders traf man sich bisher vor Gericht. Umso größer ist die Tragweite, die dem ausstehenden Spruch des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in Sachen Nachbaugebühren beizumessen ist. Und egal wie das Signal des höchsten europäischen Gerichts aussehen wird, es muss unabhängig davon eine echte, für alle Seiten tragfähige politische Lösung gefunden werden.

Das fängt damit an, dass wieder zugelassen werden muss, die Pflanzenzüchtung jenseits rein ökonomischer Mechanismen zu betrachten. Die Assoziation biologisch-dynamischer Pflanzenzüchter formuliert ein anderes Leitbild als ihre konventionellen Kollegen: „Saatgut ist mehr als ein reines Produktionsmittel. Als Kulturarten und Sorten ist es zugleich ein unveräußerliches Kulturgut. Für die Pflege dieses Kulturgutes sind ver-

bindliche Regelungen erforderlich. ... Unter ‚züchterischem Eingriff in die Pflanze‘ verstehen wir jede Selektionsentscheidung und Schaffung von Variation durch Kreuzung und Umweltgestaltung“ (3). Zu den geforderten verbindlichen Regelungen gehören für sie auch Nachbauregeln.

Bäuerinnen und Bauern werden wohl kaum umhin kommen, vom Landwirteprivileg in seiner ursprünglichen Form Abschied zu nehmen. Die IGN hat ein Kompromisskonzept vorgelegt, dass die Interessen aller berücksichtigen könnte. Über einen Saatgutfonds, in den entweder Bäuerinnen und Bauern oder die Verbände, in denen sie organisiert sind, sowie auch die Züchter und der Staat einen Beitrag einzahlen, fließen Gelder an die Züchter, deren Arbeit ein Gremium, besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern der Einzahlenden, für unterstützenswert hält. Über Mitbestimmung wird Akzeptanz geschaffen und ein Lenkungsmechanismus eingebaut, der negativen Entwicklungen in der Pflanzenzüchtung der vergangenen Jahre entgegensteuern könnte.

So hat die moderne, kommerzialisierte Pflanzenzüchtung mit ihrem Gipfel in der Patentierung zur Folge, dass das verwendete genetische Material immer weniger vielfältig ist. Viele moderne Sorten haben die gleichen Vorfahren, die Biodiversität verarmt zugunsten des Hauptzuchtziels „Ertragssteigerung“.

Sogar unter den konventionellen Pflanzenzüchtern gibt es einige wenige, die diese Entwicklung kritisch sehen. Andreas Spanakakis, Weizenzüchter bei der Saatgut-Strube, weiß aber auch, dass er sich auf ein „schwieriges, gefährliches Terrain“ begibt, wenn er unter dem Gesichtspunkt „Pflanzengesundheit“ vor zu viel genetischer Einfachheit warnt. Er ist einer derjenigen, die mit vorsichtigen Tönen die alleinige Ertragsorientierung bei den Züchtern, aber auch bei vielen Bäuerinnen und Bauern kritisieren. „Es ist nicht vertretbar, wenn im Rheinland auf 60 Prozent der Vermehrungsfläche für Fusarien hoch anfällige Weizensorten stehen, und dies auch noch von der landwirtschaftlichen Beratung empfohlen wird.“ Er fordert eine andere Diskussion um Qualität, die sich nicht nur an Sedimentationswerten und Proteingehalten misst.

Den Anstoß zu einer solchen Debatte könnte ein Saatgut-Nachbaufonds durch seine Vergabekriterien geben. Das Ministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Möglichkeiten eines solchen Fonds ausloten soll. Die Pflanzenzüchter ließen sich auf die Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe erst einmal ein (das war vor der Bun-

destagswahl). Vielleicht in der Hoffnung, die Angelegenheit möge sich durch einen bayerischen Bundeskanzler von selbst erledigen. Dabei hatte ausgerechnet dessen bayerischer Parteikollege Klaus Hofbauer noch vor der Wahl die Anregung an die Arbeitsgruppe geliefert, klein- und mittelbäuerliche Betriebe von der Zahlung in den Fonds auszunehmen. Die Politik hat das Thema wiederentdeckt. Nun ist es Sache der Bäuerinnen und Bauern – diesmal durch die IGN wirklich beteiligt – aufzupassen, dass die Angelegenheit im zweiten Anlauf den besseren Weg geht. Das ist eine hohe Verantwortung, aber auch ein großer Erfolg – so oft kriegt man im Leben schließlich keine zweite Chance.

Anmerkungen

- (1) www.bdp-online.de (Stand 10.10.2002).
- (2) In einem Artikel über einen der weltgrößten Agro- und Chemiekonzerne, Monsanto, schreibt die ZEIT: „Zugleich meldete er Patente auf seine Neuzüchtungen an. Der Kauf solchen Saatgutes wird für den Bauern zum Samen-Leasing. Die Gene sieht Monsanto als eigene „Software“, als geistiges Eigentum an. ... Die Ungewissheit schürt Emotionen. Farmer in Nordamerika fürchten nicht nur die Anwälte und Detektive von Monsanto, die genau prüfen, ob die strengen Lizenzbedingungen eingehalten werden.“ DIE ZEIT 39/2002 „Feldzug im Grünen“.
- (3) www.abdp.org (Stand 10.10.2002).

Der Weg vor die Gerichte – eine Chronologie

Vor drei Jahren lebte der Artikel zu diesem Thema an dieser Stelle (1) noch maßgeblich von der Hoffnung. Die Hoffnung darauf, dass ein uraltes bäuerliches Recht nicht einfach per Federstrich zu den Akten gelegt werden darf, wenn man nur zäh genug Widerstand leistet. Die Auseinandersetzungen um die Nachbaugebühren und die Frage um die damit verbundenen Auskunftspflichten standen erst am Anfang. Lediglich das Landgericht in Mannheim hatte ein erstes Urteil gefällt – gegen den beklagten Bauern und Mitstreiter in der Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugebühren und Nachbaugesetze (IGN). Die Richter hatten den allumfassenden Auskunftsanspruch, den die Saatgut Treuhand Verwaltungs GmbH (STV) als alleiniger Vollstreckungsgehilfe der Pflanzenzüchter in Sachen Nachbaugebühren gegenüber Bäuerinnen und Bauern geltend macht, im Wesentlichen anerkannt. Züchter und STV triumphierten. Wenn in jedem Bundesland das eine für Sortenschutzangelegenheiten zuständige Landgericht ein ähnliches Urteil gesprochen hätte, wäre die Angelegenheit schnell vom Tisch gewesen. Zunächst handelten weitere Richter entsprechend. Der Bauernverband ließ keine Gelegenheit aus zu betonen, dass man keine andere Wahl habe, als der STV die rechtlich verbrieft und gerichtlich bestätigte Auskunft zu geben.

In Braunschweig zerplatzte die Seifenblase von den einfachen Wahrheiten. Im Februar 2000 ver-

kündete das dortige Landgericht, man erkenne in der EU-Verordnung eine Pflicht zur allgemeinen Auskunft, die vom deutschen Gesetzgeber bewusst so weitreichend nicht übernommen wurde (2). Zudem sahen die Braunschweiger Richter (wie auch ihre Kollegen in einem damals noch laufenden Verfahren in Düsseldorf) Parallelen zum gewerblichen Rechtsschutz, dem Urheber- und Wettbewerbsrecht, in dem es „anerkannt“ sei, „dass der Inhaber der Rechte eine Verletzung nachweisen muss“.

Die Braunschweiger Richter unterschieden hinsichtlich der Nachbausekunde also zwischen den auf nationaler und den auf EU-Ebene geschützten Sorten. Für national geschützte Sorten galt nun, dass im Prinzip der Sortenschützer dem Bauern nachweisen muss, dass er Nachbau mit seiner Sorte betreibt, bevor er Auskunft verlangen kann. Für den Nachbau von EU-geschützten Sorten erkannte das Gericht eine generelle Auskunftspflicht an. Damit entstand in der Praxis die absurde Situation, dass die im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Braunschweig lebenden niedersächsischen Bäuerinnen und Bauern anders mit der Nachbausekunde umgehen konnten als der Rest der Republik und dass sie unterscheiden sollten zwischen nationalen und EU-Sorten und Auskünften. Das rief geradezu nach dem von der IGN geforderten Nachbaugebühren-Moratorium. Schließlich geißelten auch die STV-Anwälte das Urteil als praktisch nicht umsetzbar, da die Sortenschutzinhaber auf

den Äckern wohl kaum auf die Schnelle erkennen könnten, wo ihre Sorten wachsen, ganz zu schweigen davon, dass sie sehen könnten, ob es sich um Nachbau handelt oder nicht.

Politik sieht keinen Handlungsbedarf

Ein Aussetzen der laufenden Verfahren, wie es damals sogar DBV-Präsident Sonnleitner intern in einem Brief an die Pflanzenzüchter forderte, kam für diese jedoch nicht in Betracht. Die offizielle Linie des DBV, zumindest seiner Spitze, blieb trotz dieser Abfuhr für den Präsidenten der Schmusekurs mit den Züchtern. In einem Rundschreiben an die Kreisstellen hieß es, die Beratung solle weiter an der bisherigen Praxis festhalten, durch alles andere würden nur „Bauern in Prozesse getrieben, aus denen sie letztlich als Verlierer herausgehen werden“.

Der Staatssekretär im damaligen Bundeslandwirtschaftsministerium, Martin Wille, sah keinen politischen Handlungsbedarf. Bundestagsabgeordnete verschiedener Parteien, mit denen die IGN Gespräche führte, zeigten sich verblüfft darüber, dass es zu dieser Kontroverse überhaupt kommen konnte, schließlich habe man doch im Gesetz nur festgeschrieben, was Bauernverband und Bundesverband deutscher Pflanzenzüchter vorher im Kooperationsabkommen ausgehandelt hatten.

Keine Auskunftspflicht für alle

Im Sommer 2000 schloss sich dann auch die durch die Berufung der STV aktiv gewordene nächsthöhere Instanz, das Oberlandesgericht in Braunschweig, der Auffassung des Landgerichtes an. Der vorsitzende Richter erläuterte, es gebe entgegen der Auffassung der Klägerin (STV) keine Erstreckung des Auskunftsanspruches auf alle Landwirte, denen die Gesetzgebung die theoretische Möglichkeit des Nachbaus einräumt. Man vertrete diese Auffassung auch, wenn das Resultat unpraktisch und nicht sehr überzeugend sei. Er fügte hinzu: „Aber wenn ein Gesetz schlecht gemacht ist, ist das nicht unser Problem.“ Die Richter ließen eine Berufung zu und machten damit den Weg frei zum Bundesgerichtshof (BGH), dem höchsten deutschen Zivilgericht. Für die IGN war das ein riesiger Erfolg, hatte man doch immer zum Ziel gehabt, durch eine höchstrichterliche Instanz die Aufmerksamkeit der Politik zurück auf das Thema zu lenken.

Aber es sollte noch besser kommen. Kurz nach dem spektakulären Urteil von Braunschweig musste

sich auch das Oberlandesgericht in Frankfurt mit dem Nachbau auseinandersetzen. Das Landgericht hatte einen hessischen Bauern zur Auskunft verurteilt, der mit Hilfe der IGN Berufung einlegte. Das Oberlandesgericht sah sich nicht in der Lage, die Fragen rund um die Auskunftspflicht eindeutig zu beantworten. Es verwies den Prozess an den obersten europäischen Gerichtshof (EuGH). Dieser soll klären, ob die EU tatsächlich (wie ja in Braunschweig angenommen) eine allgemeine Auskunftspflicht der Bäuerinnen und Bauern in ihrer Verordnung festschreiben wollte oder nicht (3). Ein halbes Jahr später schickte auch das Oberlandesgericht Düsseldorf ein laufendes Verfahren mit ähnlichen Fragen zum EuGH.

Klagewelle führt zu Ablasshandel

Trotzdem oder vielleicht weil die STV ihre Felle davonschwimmen sah, startete sie im Spätsommer des Jahres 2000 eine Klagewelle in den Bundesländern, in denen die Landgerichte zu ihren Gunsten urteilten. Besonders viel Arbeit kam auf das Gericht in München zu. Über 1.000 Bäuerinnen und Bauern erhielten eine Klageschrift der STV. Der Bayerische Bauernverband (BBV) ließ sich daraufhin auf einen Ablasshandel ein. Im Bayerischen Wochenblatt ließ er verkünden, dass diejenigen, die der STV-Klage nachgeben wollten, schnell schriftlich gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei der STV und dem Landgericht München die gewünschte Auskunft erteilen sollten. Die Klage würde dann zurückgenommen. „Weiter ist erforderlich, in diesem Falle der Rechtsanwaltskanzlei einen Betrag in Höhe von 173,50 DM beispielsweise per Scheck zukommen zu lassen.“

Die IGN forderte erneut zumindest das vorläufige Ende des Eintreibens der Auskünfte und Gebühren sowie den Stopp aller gerichtlichen Auseinandersetzungen von den Pflanzenzüchtern und der STV. Um den Forderungen Nachdruck zu verleihen und die Verantwortlichen einmal direkt zur Rede zu stellen, statteten 60 Bäuerinnen und Bauern im Herbst 2000 der STV-Zentrale einen Besuch ab. Nachdem man sie zunächst vor der Tür abfertigen wollte, drängten sie in das Gebäude. Die STV verurteilte in einer eigens aufgelegten Hochglanzbroschüre den Hausfriedensbruch und die Verärgertigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ob wirklich Hausfrieden zu Bruch ging, sei dahingestellt. Zunächst angestrengte juristische Ermittlungen gegen einzelne Beteiligte wurden ohne Verfahren später wieder eingestellt. Immerhin gelang es

den Bäuerinnen und Bauern im Hausflur mit dem stellvertretenden BDP-Geschäftsführer Joachim Winter ins Gespräch zu kommen. Er machte deutlich, dass er ein bundesweites Moratorium im Interesse der Züchter nicht unterstützen könne und fügte hinzu: „Ich hab’ noch keinen Landwirt gesehen, der wegen Nachbaugebühren Pleite gehen muss“.

Die Nachbaugebühren waren nun Thema in landwirtschaftlichen Diskussionsrunden. Erstmals äußerte sich Bundeslandwirtschaftsminister Karl-Heinz Funke öffentlich. Er gab sich wenig politisch weitsichtig: die Sortenschutzinhaber seien für die Wahrung ihrer Interessen selbst verantwortlich und die Gerichte müssten die Angelegenheit klären. Der SPD-Bundestagsabgeordnete Heino Wiese hingegen forderte eine „Neuregelung der Nachbaugebühren“ (4). Die beiden Anwälte der IGN bekamen die Gelegenheit, vor dem EU-Agrarausschuss ihre Positionen darzustellen. Auf der Sitzung berichtete ein Mitglied der EU-Kommission, dass auch die EU-Nachbaugesetze, die ja die Grundlage der nationalen Verordnung sind, erst nach intensiven Beratungen auch mit der europäischen Bauernverbandsorganisation COPA und den Pflanzenzüchtern zustande gekommen waren.

Höhe der Gebühren umstritten

Anfang des Jahres 2001 begannen Gerichte sich mit dem nächsten Aspekt des Themas auseinander zu setzen – den eigentlichen Gebühren. Das Landgericht Hamburg verurteilte als erstes deutsches Gericht einen Bauern auf Zahlung der Nachbaugebühren, nachdem der zwar das Kooperationsabkommen unterschrieben, sich aber geweigert hatte zu zahlen. In Frankfurt stand ein Bauer vor Gericht, der das Kooperationsabkommen nicht unterschrieben und 50 Prozent der Z-Lizenzen als Nachbaugebühren überwiesen hatte. Die STV wollte 80 Prozent der Z-Lizenzen, da sie diese Gebührenhöhe in ihrem Kooperationsvertrag für das „gesetzliche Verfahren“ ausloben. Die EU-Verordnung schreibt fest, dass 50 Prozent der Z-Lizenz eine angemessene Nachbaugebühr sei, wenn es in den Nationalstaaten keine speziellen, ausgehandelten Verfahren gibt (wie zum Beispiel in Deutschland das Kooperationsabkommen zwischen Bauernverband und Züchtern mit der 80-Prozent-Regelung). Was zunächst aussieht wie das Ringen um ein paar Prozente, ein paar D-Mark oder Euro mehr oder weniger, sind in Wahrheit juristische Mosaiksteine in einem Gesamtbild, das am Ende dafür sorgen soll, dass politisch neu verhandelt wird. Insofern sei der

IGN verhaltener Jubel gestattet als das Landgericht Frankfurt urteilte, dass 50 Prozent der Z-Lizenzen als Nachbaugebühr in Ordnung gehen. Es ließ sogar offen, ob es nicht auch sogar eine geringere Gebühr akzeptiert hätte. Eine Besonderheit barg dieser Prozess noch: erstmals war der Bauernverband auf Seiten des beklagten Bauern beteiligt. In dem Teilaspekt „Gebührenhöhe“ war man nämlich auf einer Linie mit der IGN, zur Auskunftspflicht stand man nach wie vor.

Wenig später musste sich auch das Landgericht in Düsseldorf erstmals mit einem Gebührenprozess befassen. Es erkannte 80 Prozent der Z-Lizenz als angemessene Höchst-Gebühr an, sah aber eine „arglistige Täuschung“ im Kooperationsabkommen. Dessen Text lese sich so, als seien die 80 Prozent gesetzlich festgeschrieben und nicht nur eine willkürliche Festlegung der STV. Das Landgericht München (an dem sich mittlerweile drei Kammern mit Nachbauangelegenheiten befassen, die oftmals zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen) warf die Fragen auf, wie die Gebührenhöhen überhaupt zustande kommen, wie Z-Lizenzen gestaltet werden, was eigentlich eine „angemessene Gebühr“ ist.

Eine bedeutsame Krux offenbarte sich vor dem Landgericht in Braunschweig. Dort war ein Bauer im Rahmen des „gesetzlichen Verfahrens“ zur Zahlung von 410,88 DM für den Nachbau der Kartoffelsorte Linda veranlagt worden. Hätte man die Nachbaugebühr anhand der gemittelten Durchschnittswerte, die in den Unterlagen des Kooperationsabkommens auftauchen, errechnet, hätte er lediglich 205 DM zahlen müssen. Nicht anders stellte sich die Situation für den Rest seiner Kulturen dar. Werden also Bäuerinnen und Bauern trotz gleicher Berechnungsweise der Gebühren (80 Prozent der Z-Lizenz) zu Recht oder Unrecht ungleich behandelt, je nachdem ob sie das Kooperationsverfahren unterschreiben oder nicht? Die Entscheidung steht noch aus.

Vorgehen ist kartellrechtswidrig

Bereits im April 2001 hatte das Landgericht Braunschweig auf die von der IGN regelmäßig vorgebrachten kartellrechtlichen Bedenken gegenüber der Daten- und Gebührenerhebung an einer zentralen Stelle (STV) reagiert. Ohne die Bedenken ausdrücklich zu teilen, reichten sie einen Gebührenfall an die Kartellrechtskammer des Landgerichtes in Hannover weiter. Diese urteilte wenig später, dass das Kooperationsabkommen „wettbewerbsrechtlich unzulässig“, da eine „verbotene horizontale Verei-

nigung unter Wettbewerbern“ sei. Den Bauern sei die Möglichkeit genommen, von einem Wettbewerb zwischen den Züchtern zu profitieren. Kurz darauf äußerte auch die höchste deutsche Wettbewerbsbehörde, das Bundeskartellamt, dass sie das Vorgehen der STV für kartellrechtswidrig halte und diese aufgefordert habe Konsequenzen zu ziehen.

Daraufhin fügte die STV einen Zusatz in ihre Formulare ein. Danach stehe es jedem Landwirt frei, jeden Züchter auch direkt zu kontaktieren und individuelle Vereinbarungen zu treffen. Ob das ausreicht die Bedenken der Richter aufzuheben, wird die Berufungsverhandlung (die STV hatte Berufung gegen das Hannoveraner Urteil eingelegt) vor dem Oberlandesgericht Celle zeigen. Auch in München und Düsseldorf beschäftigen sich mittlerweile Kartellkammern mit der Problematik.

Bundesgerichtshof lehnt allgemeine Auskunftspflicht ab

Im Sommer 2001 geriet erneut Bewegung in die Prozesse um die Auskunftspflicht. Das Landgericht Düsseldorf entschied, alle laufenden Auskunfts-Verfahren auszusetzen und keine neuen mehr zuzulassen, bis der EuGH seine Entscheidung getroffen habe. Mitten in die Ernte platzte die EU-Kommission mit einer aufsehenerregenden Stellungnahme zur Auskunftspflicht. Sie war, wie alle Mitgliedstaaten auch, vom EuGH aufgefordert worden, die Sachlage aus ihrer Sicht darzustellen. Man verkündete, die Informationspflicht beziehe sich nicht auf alle Landwirte schlechthin. Insbesondere unterlägen jene nicht der Auskunftspflicht, die niemals die geschützte Sorte eines bestimmten Züchters in ihrem Betrieb verwendet haben.

Mit Spannung blickten Bäuerinnen und Bauern nach Karlsruhe, wo Ende September 2001 die Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof (BGH) und vor 60 angereisten Bäuerinnen und Bauern stattfand. Das Gericht wog ab, wolle „die Interessen der Züchter wie auch der Landwirte angemessen berücksichtigen“ und sah die geringe Praktikabilität und die Disharmonie mit der EU-Verordnung in den Braunschweiger Urteilen. Und trotzdem lehnten die rotberobten Richter schließlich einen allgemeinen Auskunftsanspruch ab.

Plötzlich hatten die Nachbaugebühren mit Schlagzeilen wie „Züchter verlieren sprudelnde Geldquellen“ ihren Weg in die allgemeinen Medien gefunden, während die Pflanzenzüchter den Züchtungsfortschritt bedroht sahen (5). Besonders kühn zeigte sich der Bauernverband mit der Schlagzeile

„BGH weist Saatgut-Treuhand in ihre Grenzen – DBV-Haltung zum Auskunftsverfahren bestätigt“. Plötzlich hatte man es ja schon immer gewusst, wenngleich man zuvor etwas ganz anderes gesagt hatte (6). Sollte man nun meinen, die Politik, vom obersten deutschen Gericht zum Handeln aufgefordert, springe auf die Angelegenheit an und rücke die Dinge zurecht, so irrt man. Zwar sah der an der Materie interessierte und bereits genannte Abgeordnete Wiese das Kooperationsabkommen als gescheitert an, er blieb aber auch der einzige gewählte Volksvertreter, der sich auf höherer Ebene zu Wort meldete. Stattdessen stieg die STV mit einer massiven Telefonkampagne und leicht veränderten Formularen (Trennung der Formblätter in „Kooperationsabkommen“ und „gesetzliches Verfahren“) in die nächste Runde zum Eintreiben der Nachbaugebühren.

Zwar wurden alle laufenden Auskunftsverfahren bis zur Entscheidung des EuGH auf Eis gelegt und die Pflanzenzüchter sprachen davon, sich mit allen Beteiligten an einen Tisch setzen zu wollen. Vorher versuchten sie unter dem Siegel der Verschwiegenheit noch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft davon zu überzeugen, dass die allgemeine Auskunftspflicht im Gesetz verankert werden müsse – erfolglos.

Züchterlobby setzt „Spione“ ein

Parallel ließen und lassen die Pflanzenzüchter und die STV nichts unversucht, um an möglichst viele Bauerndaten heranzukommen, damit ein unter Umständen für sie nachteiliges EuGH-Urteil letztlich nur noch Makulatur ist. So wurden nun auch vermehrt Aufbereiter von Saatgut oder Verleiher von Aufbereitungstechnik gedrängt, Kundendaten zu veröffentlichen (7). Auch für den Einsatz von „Spionagemethoden“ war sich die STV nicht zu schade, was einmal mehr verdeutlicht, von welcher brisanter Bedeutung der ausgeforschte, datenerfasste Bauer für seinen Marktpartner, den Pflanzenzüchter, ist. In Bayern legte die STV während des Prozesses gegen einen nicht auskunftswilligen Bauern Kostenrechnungen über die Aufbereitung von Weizen- und Gerstenpartien sowie über den Bezug von Beizmitteln vor. Die Quittungen hatten sich die „Nachbauspitzen“ im Rahmen einer Routinekontrolle über die für den Bauern aufbereitende Genossenschaft besorgt. Das Landgericht in München urteilte, dass die bloße Vorlage von einzelnen Rechnungen, die zudem aus nach dem konkreten Nachbau-

jahr liegenden Zeiträumen stammten, nicht ausreichen, um eine umfassende Auskunft einfordern zu können. Die Berufungsverhandlung steht noch aus.

Anwalt des EuGH gegen generelle Auskunftspflicht

Im Frühjahr 2002 fand die mit Spannung erwartete Verhandlung vor dem EuGH in Luxemburg statt. Sie beeindruckte durch die fundierte Debatte, die dank des gut informierten Gerichts (allen voran der Generalanwalt Dàmazo Ruiz-Jarabo Colomer) und dem anwesenden Anwalt der EU-Kommission entstand. Der Generalanwalt, eine in deutschen Gerichten unbekannt juristische Figur, der mit seinen Fragen durch die Verhandlung führt und später eine Urteilsempfehlung an das Gericht abgibt, stieg bereitwillig in die formalen Schlangengruben der Nachbauverordnungen. Auf die Frage des Generalanwaltes, ob es eine generelle Verpflichtung sein sollte oder ob die Sortenschutzinhaber die Verwendung ihrer Sorten im landwirtschaftlichen Betrieb nachweisen müssten, antwortete der Kommissions-Anwalt, eher Letzteres sei gewollt gewesen. Daraufhin veröffentlichte der Generalanwalt einen richtungsweisenden Schlussantrag, mit einem klaren Votum gegen eine generelle Auskunftsverpflichtung (8). Und Aufbereiter dürften nur Auskunft erteilen, wenn sie von ihren Kunden dazu ermächtigt werden.

Der BDP behauptete daraufhin, dem Generalanwalt seien merkliche Fehlschlüsse unterlaufen. Man drängte auf Einstellung des Verfahrens, um in einem ähnlichen Verfahren noch einmal Gelegenheit zu bekommen die „unzutreffenden Ausführungen“ richtig zu stellen. Dies wurde abgelehnt. Allerdings konnten die Anwälte der STV in einem gleich gelagerten Fall den Generalanwalt nicht davon überzeugen, dass er auf dem Holzweg ist. Auf die Urteile darf man gespannt sein.

Längst war nun auch dem Bauernverband klar, dass das Kooperationsabkommen in seiner derzeitigen Form obsolet ist. Man traf sich in trauter Zweisamkeit mit den Pflanzenzüchtern, um es zu modifizieren. Das Grundprinzip der Ausforschung sollte allerdings erhalten bleiben.

Die sich langsam für die Problematik erwärmende Bundesministeriumsspitze bekam von der zuständigen Fachabteilung einen bewertenden Bericht zum Thema vorgelegt. Im Ergebnis wird kein Änderungsbedarf an der Nachbauregelung gesehen und festgestellt: „Die Nachbauregelung wird von der großen Mehrheit der Landwirte akzep-

tiert“. Lügen gestraft wurde das Papier von einer im Sommer 2002 hochbrandenden Debatte in der Agrarfachzeitschrift DLZ. Dort waren Bäuerinnen und Bauern zu Stellungnahmen zu verschiedenen, von den Pflanzenzüchtern vorgestellten Alternativmodellen zum Kooperationsabkommen aufgefordert worden. Die Mehrheit befand keines der Modelle für geeignet. Stattdessen erging vielfach die Aufforderung an die Züchter, sie sollten sich endlich dem Markt stellen und ihre Produkte attraktiver machen (9). Und ein erster Kreisbauernverband (Lüchow-Dannenberg) verabschiedete offiziell die Aufforderung an die Verbandsspitze, endlich aus dem Kooperationsabkommen auszusteigen und die weitere Ausforschung der Bäuerinnen und Bauern durch die STV nicht länger zu tolerieren.

Nach den Bauern nun Aufbereiter im Visier

Die Anwälte der STV zerren seit dem Sommer 2002 reihenweise Aufbereiter vor den Kadi – trotz der Kritik von Seiten der IGN, dass der STV damit die BGH-Rechtsprechung unterlaufe. Der Erfolg ist geteilt: zwar stellten sich die Landgerichte Hamburg, Braunschweig und Kaiserslautern auf die Seite der STV und erließen einstweilige Verfügungen gegenüber den Beklagten, die bei ihrer tatsächlichen Umsetzung eine zeitweilige Einstellung ihrer Aufbereiterarbeiten zur Folge hätte. Das Landgericht in Hamburg ging zunächst sogar noch einen Schritt weiter und verurteilte einen Aufbereiter zur Herausgabe seiner Kundendaten. Inzwischen sind sich die hanseatischen Richter ihrer Sache allerdings nicht mehr so sicher: In einem weiteren Fall gibt es einen Hinweisbeschluss, der auf eine Aussetzung des Verfahrens abzielt. Das Landgericht Mannheim lehnte eine einstweilige Verfügung gegen einen beklagten Aufbereiter ab. Ebenso wie die Richter in München und Düsseldorf bezogen sie in ihre Urteilsfindung mit ein, dass eigentlich nicht über die Auskunftspflicht der Aufbereiter entschieden werden kann, bevor die Frage der Auskunftspflicht der Bäuerinnen und Bauern endgültig geklärt ist. Deshalb hat das Landgericht Düsseldorf schließlich den richtungsweisenden Beschluss gefällt, auch die Aufbereiterauskunft vor dem EuGH verhandeln zu lassen.

Noch vor dieser letzten positiven juristischen Entwicklung scheint auch auf politischer Ebene endlich etwas Vernünftiges in Bewegung gekommen zu sein. Es traf sich eine Elefanten-Runde aus Bauernverband, Pflanzenzüchtern, Raiffeisen-Verband, AbL, Saatgut-Vermehrerverband und Inte-

ressengemeinschaft gegen die Nachbaugebühren und Nachbaugesetze auf Einladung von Matthias Berninger, Staatssekretär im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Resultat war die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Vorschlag der IGN, ein Fondsmodell zu entwickeln. Nebenbei kungeln aber DBV und BDP weiter am Kooperationsabkommen und die STV jagt weiterhin Nachbauseinkünften von Bäuerinnen, Bauern und Aufbereitern hinterher. Letztlich gibt es also noch keine Entwarnung für den bäuerlichen Widerstand.

Anmerkungen

- (1) Schievelbein, Claudia: Die eigene Ernte säen. Die Auseinandersetzung um Nachbaugebühren und Sortenschutzgesetze. Der Kritische Agrarbericht 2000.
- (2) Aus der Urteilsbegründung LG Braunschweig: „Der Wortlaut von § 10a Abs. 6 Sortenschutzgesetz – der nach den oben genannten EG-Verordnungen geschaffen wurde – knüpft bereits nach seinem Wortlaut die Auskunftspflicht an den tatsächlichen Nachbau. Es heißt dort: ‚...wer Gebrauch macht...‘ Es ist dann ‚über den Umfang‘ Auskunft zu erteilen. Anders das EG-Recht, nach dem bereits über das ‚ob‘ Auskunft zu erteilen ist, die dann im Falle der Verwendung ergänzt werden muss... Der Gesetzgeber hätte ohne weiteres den Wortlaut der EG-Vorschriften übernehmen oder den Weg einer (dynamischen) Verweisung wählen können.“
- (3) Für die hessischen Richter – im Gegensatz zu ihren niedersächsischen Kollegen – war „nicht eindeutig festzustellen, wie weitreichend die Auskunftspflicht sein soll. Der EU-Vorschrift lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit entnehmen, dass die EU-Kommission dem Sortenschutzinhaber einen umfassenden, vom Nachweis einer begangenen Nachbauhandlung unabhängigen Auskunftsanspruch gegenüber jedem beliebigen Landwirt darüber einräumen wollte.“
- (4) Heino Wiese (SPD) in der Unabhängigen Bauernstimme 3/2001: „Die Vertreter der Saatguttorehand treten dem Vernehmen nach gelegentlich so auf, als würden sie Öffentliches Recht exekutieren, dabei ist die STV eine Organisation, die einen rein privatwirtschaftlichen Auftrag hat. Bauernverband und Züchter haben einen Vertrag ausgekungelt und der Gesetzgeber hat sich zurückgelehnt ... Wenn aber die Widerstände einzelner Bauern gegen das vom DBV vereinbarte Verfahren so deutlich zutage kommen wie momentan, müssen Regierung und Parlament die Angelegenheit wieder an sich ziehen. Ich fordere eine Neuregelung der Nachbaugebühren. Es kann nicht sein, dass die Erhebung von Nachbaugebühren dafür genutzt wird, die Ackerbauwirtschaft in Deutschland auszuforschen.“
- (5) Einen besonders pointierten und kritischen Kommentar veröffentlichte die „Hannoversche Allgemeine“ am 26.9.01: „Dass die Züchter Zeter und Mordio schreien, ist verständlich. Sie verlieren eine sprudelnde Geldquelle. Aber deshalb dürfte nicht gleich ihre Innovationskraft auf dem Spiel stehen. Sie kamen auch früher ohne Nachbau-Lizenzen zurecht. Vielmehr ärgert sie wohl, dass die Bauern sich geschickt dem Einfluss des mächtigen Agro-Business entziehen.“ Kommentiert wurde auch von den Pflanzenzüchtern, dem BDP-Geschäftsführer Ferdinand Schmitz: „Die Landwirtschaft wäre schlecht beraten, dieses Urteil mit überschwänglicher Freude aufzunehmen, denn ohne die Vergütung auf Nachbau ist der Züchtungsfortschritt nicht aufrecht zu halten.“
- (6) „Gleichwohl sorgt ein kleines Häufchen Unverbessertlicher um die Interessengemeinschaft gegen die Nachbauregelung und Nachbaugebühren und ihren Sprecher Adi Lambke mit einer waghalsigen, um nicht zu sagen falschen Interpretation des Urteils (Anmerk.: es geht um den dem BGH-Urteil zugrunde liegenden OLG-Entscheidung aus Braunschweig) für eine zunehmende Irritation im Land und lockt viele Bauern auf einen Irrweg, der direkt zur Staatsanwaltschaft führen könnte.“ Das Landvolk 1.5. 2000.
- (7) Nachbauseaatgut wird in der Regel nicht vom Bauern oder von der Bäuerin wie geerntet wieder ausgesät, sondern von einem sogenannten Aufbereiter – einer Genossenschaft oder einem Nachbarn mit entsprechender Technik – im Lohn gereinigt und unter Umständen auch mit einem Pflanzenschutzmittel gebeizt. Darüber gibt es Rechnungen und Buchungsvorgänge, mit deren Hilfe die STV an die heißbegehrten Informationen herankommen möchte.
- (8) „Die Auskunftspflicht betrifft nur diejenigen Landwirte, die in der Vergangenheit Vermehrungsmaterial der betreffenden geschützten Sorte erworben haben. Der von der STV geltend gemachte Anspruch, unterschiedslos von sämtlichen Landwirten eines Landes verlangen zu können, das diese ein Formblatt über die Verwendung des Ernteerzeugnisses aus dem Anbau einer geschützten Sorte ausfüllen, erscheint mir unverhältnismäßig.“ Schlussantrag Generalanwalt EuGH.
- (9) dlz agrarmagazin 5 und 6/2002.

Autoren

Adi Lambke ist Sprecher der Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugebühren und Nachbaugesetze (kurz: IG Nachbau; IGN). Georg Janßen arbeitet als Geschäftsführer für die IGN. Claudia Schievelbein ist freie Mitarbeiterin der Unabhängigen Bauernstimme.

IG Nachbau
c/o AbL-Bundesgeschäftsstelle
Heiligengeiststr. 28
21335 Lüneburg
Telefon: 0 41 31/40 77 57
Fax: 0 41 31/40 77 58

Adi Lambke
Telefon: 0 58 46/2 33